

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 19/15602, 19/16338, 19/16578 Nr. 1.6 –

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten sowie zur Änderung des Bundesberggesetzes

A. Problem

Umsetzung der Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten in deutsches Recht sowie Änderung des § 171a des Bundesberggesetzes.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen weder für den Bund noch für die Länder (inkl. Kommunen) Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand. Durch das Durchführungsgesetz entstehen für den Bund Kosten durch erhöhten Vollzugsaufwand bereits durch Amtshandlungen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR). Ferner entstehen Aufwände für die Zollbehörden, die allerdings zu vernachlässigen

sind, da die Aufgabe schwerpunktmäßig im Rahmen von bestehenden Arbeitsprozessen und technischer Lösungen erfüllt werden kann. Basierend auf den Auswertungen des Statistischen Bundesamtes kann in den ersten Jahren vorerst von rund 200 Einführern pro Jahr ausgegangen werden, deren Lieferungen die im Anhang der Verordnung festgelegten Mengenschwellen der Rohstoffe überschreiten. Bei diesen Einführern sind von der BGR risikobasierte Nachkontrollen (Stichproben) durchzuführen. Der Bearbeitungsaufwand bei der BGR umfasst insbesondere die Information von Unternehmen, die Durchführung der Prüfverfahren in Deutschland einschließlich Dokumentation, Datenmanagement und Erstellung der Prüfberichte, ggf. die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsvollstreckungsverfahren sowie die Mitarbeit in der EU-Expertengruppe der nationalen Behörden. Insgesamt entsteht dafür bei der BGR ein Personalmehrbedarf von sieben Planstellen (1 x A16, 2 x A14, 1 x A13h, 1 x A12, 1 x A11, 1 x A8). Die Personalkosten belaufen sich auf rund 620 000 Euro pro Jahr. Es kommen Sachausgaben in Höhe von 450 000 Euro pro Jahr hinzu. Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln sollen finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 09 ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger ist kein Erfüllungsaufwand zu erwarten.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Soweit im Zusammenhang mit dem Durchführungsgesetz Mehrkosten für die Wirtschaft entstehen, beruhen diese Mehrkosten unmittelbar auf der Verordnung (EU) 2017/821 selbst. Hierzu wird auf die Folgenabschätzung der EU-Kommission verwiesen. Der für die Wirtschaft entstehende Erfüllungsaufwand durch die Änderung des Bundesberggesetzes ist nicht nennenswert, da das Gesetz bereits jetzt überwiegend entsprechend ausgelegt wird.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch das Durchführungsgesetz entstehen für den Bund Kosten durch erhöhten Vollzugaufwand bereits durch Amtshandlungen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR). Ferner entstehen Aufwände für die Zollbehörden, die allerdings zu vernachlässigen sind, da die Aufgabe schwerpunktmäßig im Rahmen von bestehenden Arbeitsprozessen und technischer Lösungen erfüllt werden kann. Basierend auf den Auswertungen des Statistischen Bundesamtes kann in den ersten Jahren vorerst von rund 200 Einführern pro Jahr ausgegangen werden, deren Lieferungen die im Anhang der Verordnung festgelegten Mengenschwellen der Rohstoffe überschreiten. Bei diesen Einführern sind von der BGR risikobasierte Nachkontrollen (Stichproben) durchzuführen. Der Bearbeitungsaufwand bei der BGR umfasst insbesondere die Information von Unternehmen, die Durchführung der Prüfverfahren in Deutschland einschließlich Dokumentation, Datenmanagement und Erstellung der Prüfberichte, ggf. die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsvollstreckungsverfahren sowie die Mitarbeit in der EU-Expertengruppe der nationalen Behörden. Insgesamt entsteht dafür bei der BGR ein Personalmehrbedarf von sieben Planstellen (1 x A16, 2 x A14, 1 x A13h, 1 x A12, 1 x A11, 1 x A8). Die Personalkosten belaufen sich auf rund 620 000 Euro pro Jahr. Es kommen Sachausgaben in Höhe von 450 000 Euro pro Jahr

hinzu. Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln sollen finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 09 ausgeglichen werden. Der für die Länder entstehende Erfüllungsaufwand durch die Änderung des Bundesberggesetzes ist nicht nennenswert, da das Gesetz bereits jetzt überwiegend entsprechend ausgelegt wird.

F. Weitere Kosten

Soweit im Zusammenhang mit dem Durchführungsgesetz Mehrkosten mit Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau entstehen, beruhen diese Mehrkosten unmittelbar auf der Verordnung (EU) 2017/821 selbst. Hierzu wird auf die Folgenabschätzung der EU-Kommission verwiesen. Durch die Änderung des Bundesberggesetzes entstehen keine sonstigen direkten oder indirekten Kosten, insbesondere sind keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/15602, 19/16338 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 4. März 2020

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Klaus Ernst
Vorsitzender

Ulrich Freese
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Ulrich Freese

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 19/15602** wurde in der 134. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. Dezember 2019 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und den Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf **Drucksache 19/16338** wurde gemäß § 80 Abs. 3 GO-BT am 17. Januar 2020 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und den Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten dient der Regelung der nationalen Umsetzung der Verordnung (EU) 2017/821. Er regelt insbesondere die Festlegung der zuständigen Behörde. Als zuständige Behörde ist die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) vorgesehen. Weiterhin werden die Datenübermittlung der Zollbehörden an die BGR bei der Durchführung der Verordnung, die Datenübermittlung durch die BGR an die Kommission und die Mitgliedstaaten sowie Eingriffsbefugnisse der BGR geregelt.

Die Änderung des Bundesberggesetzes stellt klar, dass für Altverfahren, die vor Inkrafttreten der Regelung der UVP-Richtlinie eingeleitet wurden, die Bestimmungen gelten, die vor Inkrafttreten der Regelungen zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie galten.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/15602 in seiner 63. Sitzung am 4. März 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme.

Der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/15602 in seiner 48. Sitzung am 4. März 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 19/1837) am 19. Dezember 2019 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten sowie zur Änderung des Bundesberggesetzes (Drucksache 19/15602) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfs getroffen:

„Das Durchführungsgesetz steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Es handelt sich um die Durchführung der Verordnung EU 2017/821. Diese fördert die Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette bei in der Verordnung EU 2017/821 bezeichneten Mineralen aus Konflikt- und Hochrisikogebieten.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung:

- Leitprinzip 2 – Global Verantwortung wahrnehmen
- Leitprinzip 5 – Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist in keiner Weise nachvollziehbar. Es wird keinerlei Aussage darüber getroffen, inwiefern der Gesetzentwurf im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung steht. Auch die Erläuterung, worum es sich bei dem Gesetzentwurf handelt, hilft hier wenig weiter. Statt nur allgemeine Standardsätze zu nutzen, wäre es wünschenswert, wenn das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in ihren Aussagen zur nachhaltigen Entwicklung nachvollziehbar darauf eingehen würde, inwiefern der Gesetzentwurf im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung steht.

Prüfbitte:

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung fragt beim federführenden Bundesminister für Wirtschaft und Energie nach, warum der o. g. Bezug zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie nicht hergestellt wurde und welche konkreten Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung in diesem Bereich zu erwarten sind. Der federführende Ausschuss wird über die Antwort des zuständigen Bundesministeriums informiert und gebeten, die Prüfbitte und Antwort der Bundesregierung in den Bericht aufzunehmen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/15602, 19/16338 in seiner 61. Sitzung am 4. März 2020 abschließend beraten.

Dem Ausschuss lag auf Ausschussdrucksache 19(26)50-1 A eine Antwort des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie auf die Prüfbitte des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung vor. Darin heißt es:

„Mit dem Gesetz wird die wirksame Durchführung der unmittelbar geltenden EU-VO auf nationaler Ebene gewährleistet. Konkret wird – entsprechend der Vorgaben der EU-VO – eine nationale Kontrollbehörde benannt und mit Eingriffsbefugnissen ausgestattet, um gegen etwaige Verstöße gegen die EU-VO vorgehen zu können. Auskunfts- und Duldungspflichten der betroffenen Importeure flankieren die Eingriffsbefugnisse der Kontrollbehörde und sollen deren Arbeitsfähigkeit gewährleisten. Darüber hinaus regelt das Durchführungsgesetz auch die erforderliche Datenübermittlung zwischen den beteiligten nationalen Behörden und den EU-Mitgliedstaaten. Damit sind die Vorschriften des Durchführungsgesetzes ganz überwiegend technischer Natur.

Die EU-VO selbst enthält dagegen Regelungen, die unmittelbaren Einfluss auf eine nachhaltige Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie haben. Dies folgt schon aus den Erwägungsgründen der EU-VO. So wird in ihnen beispielsweise darauf hingewiesen, dass natürliche mineralische Ressourcen ein erhebliches Entwicklungspotenzial bergen, zugleich jedoch in Konflikt- oder Hochrisikogebieten Anlass zu Kontroversen geben, wenn ihre Erträge den Ausbruch oder die Weiterführung gewaltsamer Konflikte anheizen und dadurch Bemühungen um Entwicklung, verantwortungsvolle Staatsführung und Rechtsstaatlichkeit untergraben. Ein entscheidender Faktor für die Gewährleistung von Frieden, Entwicklung und Stabilität in diesen Gebieten sei die Durchbrechung der Verknüpfung zwischen Konflikten und illegalem Mineralabbau. Weiter heißt es in den Erwägungsgründen, dass mit den von der EU-VO vorgegebenen Sorgfaltspflichten die Finanzierung bewaffneter Gruppen und Sicherheitskräfte in rohstoffreichen Gebieten aus Rohstofflösen verhindert werden soll. Deren Einhaltung soll entsprechend der Vorgaben der EU-VO durch staatliche ex-post Kontrollen der betroffenen Importeure sichergestellt werden. Damit soll ausweislich der Erwägungsgründe zugleich den mit bewaffneten Konflikten oft einhergehenden Menschenrechtsverletzungen wie Kinderarbeit, sexuelle Gewalt, das Verschwindenlassen von Menschen, Zwangsumsiedlungen und der Zerstörung von rituell oder kulturell bedeutsamen Orten Einhalt geboten werden. Indem die Gewinne aus dem Handel mit Mineralen und Metallen nicht zur Finanzierung bewaffneter

Konflikte verwendet werden, fördert die EU-VO die verantwortungsvolle Staatsführung und nachhaltige Wirtschaftsentwicklung zugunsten der gesamten Bevölkerung vor Ort.

Auch wenn in den oben genannten Erwägungsgründen nicht ausdrücklich Bezug auf die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie genommen wird, lassen diese sich den Leitprinzipien 2 und 5 ohne weiteres zuordnen. Vor diesem Hintergrund wurde auf eine ausführlichere Auseinandersetzung mit der Nachhaltigkeitsstrategie in der Gesetzesbegründung des Durchführungsgesetzes verzichtet.“

Darüber hinaus wird in der Antwort darauf verwiesen, dass im Kontext der Nachhaltigkeit auch die in Leitprinzip 1 benannte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eine wichtige Rolle spiele, weshalb im Rahmen des Gesetzentwurfs Wert auf einen praktikablen Ansatz hinsichtlich der technischen Umsetzung der EU-VO gelegt worden sei. Dadurch sollen die betroffenen Unternehmen, darunter auch KMU, nicht unverhältnismäßig beansprucht werden. Zudem werde die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe jährlich einen Rechenschaftsbericht veröffentlichen, auf dessen Grundlage ein Fachgespräch mit interessierten Kreisen, darunter auch aus der Zivilgesellschaft, stattfinden werde. Dritte erhielten dadurch die Möglichkeit, sich mit der zuständigen Kontrollbehörde, aber auch mit Vertretern der Bundesregierung, über Erkenntnisse und Erfahrungen zu diesem Thema direkt auszutauschen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksachen 19/15602, 19/16338 zu empfehlen.

Berlin, den 4. März 2020

Ulrich Freese
Berichterstatter

